

Förderrichtlinie „Our Rights in Action“

Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung

Gefördert werden aus Mitteln des Landes Berlin – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Maßnahmen zu den Themen Empowerment, Kinderrechte und Kinderschutz, die sich an junge Geflüchtete, die in Unterkünften für Geflüchtete leben, richten.

Ziel der Maßnahmen soll es sein, Kinder und Jugendliche mit Fluchthintergrund in die Lage zu versetzen, selbst für ihre Rechte und Interessen einzutreten und zu wissen, wer sie in ihren Anliegen unterstützen kann.

Ein Anspruch auf Förderung besteht aufgrund dieser Förderrichtlinie nicht.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Maßnahmen. Träger können Berliner Jugendverbände, Jugendbildungsstätten und Migrant_innenjugendselbstorganisationen sein.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen dürfen vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen haben.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als Fehlbedarfsförderung bewilligt.

Die maximale Förderung für eine Maßnahme beträgt 2.500 EUR.

Förderfähig sind direkt mit der Maßnahme verbundene Sachkosten. Gefördert werden können auch direkt mit der Maßnahme verbundene Honorarkosten, allerdings keine Personalkosten für angestelltes Personal. Sollten durch die Maßnahme Anschaffungen unmittelbar erforderlich werden, können diese gefördert werden. Anschaffungen dürfen insgesamt eine Gesamtsumme von 410,00 EUR nicht überschreiten.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich.

Die Teilnehmer_innen müssen in Unterkünften für Geflüchtete leben. Weitere junge Menschen ohne Fluchthintergrund können auch an der Maßnahme teilnehmen, mehrheitlich müssen es aber Geflüchtete sein.

Für Honorare sind die Ausführungsvorschriften für Honorare im Geschäftsbereich der Kinder- und Jugendhilfe (AV Hon-KJH) des Landes Berlin zu berücksichtigen.

Für Reisekosten ist das Bundesreisekostengesetz zu berücksichtigen.

Gefördert werden können Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren richten.

Bei allen Maßnahmen sind Teilnahmelisten mit Angaben zu Name, Adresse, Geschlecht und Alter der Teilnehmenden zu führen.

Die Projekte müssen nach Vorgaben des Landesjugendring Berlin evaluiert werden.

Mit der Antragstellung stimmt der Zuwendungsempfänger zu, dass der Landesjugendring

Berlin im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf das geförderte Projekt hinweist.

Der Zuwendungsempfänger weist im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Projekts durch das Land Berlin – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Rahmen des Projekts „Our Rights in Action“ des Landesjugendring Berlin hin.

Die Projekte müssen spätestens am 31.12.2019 abgeschlossen sein.

Verfahren

Die Beantragung erfolgt formlos beim Landesjugendring Berlin. Dazu gehören eine Maßnahmenbeschreibung (max. 2 DIN A4-Seiten) und ein Kosten- und Finanzierungsplan. Die Maßnahmenbeschreibung muss Zeit, Ort und die geplante Anzahl der Teilnehmer_innen enthalten.

Der Antrag muss in jedem Falle auch die vollständige Anschrift und die Kontoverbindung des Antragstellers beinhalten.

Die Antragstellung ist fortlaufend möglich, es gibt keine Termine zur Antragstellung. Der Antrag muss spätestens 2 Wochen vor Maßnahmenbeginn beim Landesjugendring eingegangen sein. Eine Entscheidung über den Antrag wird innerhalb von 2 Wochen getroffen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (max. 1 DIN A4-Seite), einer Kopie der Teilnahmeliste, der Kosten- und Finanzierungsübersicht, einer Belegübersicht sowie den vom Landesjugendring zur Verfügung gestellten Evaluationsbögen und Evaluationsergebnissen der Teilnehmenden.

Mit dem Verwendungsnachweis ist in jedem Falle eine Bestätigung einzureichen, mit der der Träger versichert, dass die Mehrheit der Teilnehmenden in einer Unterkunft für geflüchtete Menschen wohnen.

Der Verwendungsnachweis muss spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme, spätestens aber am 31.1.2020 beim Landesjugendring Berlin eingegangen sein.

Die Originalbelege (inklusive Teilnahmelisten) verbleiben beim Zuwendungsempfänger und müssen nur auf Anforderung nachgereicht werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.